

kriens

Wasserversorgungsreglement der Stadt Kriens

vom 10. Mai 2007

(Stand vom 1. September 2026)



Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2007

Erlass Nummer

7051

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck und Inhalt ¹	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Zuständigkeit und Aufgaben ^{2, 3}	4
Art. 4	Planung	4
II	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	4
1.	Leitungen	4
Art. 5	Leitungsnetz ¹	4
2.	Hausanschlussleitungen	5
Art. 6	Erstellung und Unterhalt	5
Art. 7	Technische Vorschriften	5
Art. 8	Abänderung und Stilllegung	5
3.	Hydranten	5
Art. 9	Hydrantenanlagen ³	5
4.	Wasserzähler	6
Art. 10	Einbau	6
Art. 11	Haftung	6
Art. 12	Standort	6
Art. 13	Messung	6
Art. 14	Störungen	7
III	Private Wasserversorgungsanlagen	7
1.	Grundsatz	7
Art. 15	Umfang	7
2.	Hausinstallationen	7
Art. 16	Erstellung und Unterhalt	7
Art. 17	Technische Vorschriften	7
IV	Wasserabgabe	7
Art. 18	Versorgungspflicht	7
Art. 19	Bewilligungspflicht	8
Art. 20	Haftung	8
Art. 21	Handänderung	8
Art. 22	Ende des Wasserbezugs	8
V	Finanzierung	8
1.	Grundsatz	8
Art. 23	Kostendeckung ¹	8
Art. 24	Höhe der Abgaben ^{3, 4}	9
2.	Einmalige Abgaben	9
Art. 25	Anschlussgebühren	9
Art. 26	Erschliessungsbeiträge	9
Art. 27	Weitere Abgaben	9
3.	Jährliche Abgaben	10
Art. 28	Grundgebühren	10
Art. 29	Benützungsg Gebühr (Wasserpreis)	10
Art. 30	Unterhaltsbeiträge	10
4.	Erhebung der Abgaben	10
Art. 31	Fälligkeit	10
Art. 32	Schuldner	10
VI	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 33	Zu widerhandlungen	10

Art. 34 Rechtsmittel	10
Art. 35 Hinweise	11
Art. 36 Inkrafttreten	11
Tabelle der Änderungen des Wasserversorgungsreglements der Stadt Kriens vom	
10. Mai 2007	12

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 20. September 1990 und auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Luzern vom 20. Januar 2003 erlässt das Stadtparlament das folgende „Wasserversorgungsreglement der Stadt Kriens“: ^{1, 4}

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt ¹

Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft der Stadt Kriens mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Es regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und bildet zusammen mit der Tarifordnung sowie, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, mit Wasserlieferungsverträgen die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Kriens und den Wasserbezügern.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezügler sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

² Als Wasserbezügler gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum, wie Stockwerkeigentum, ist ein bevollmächtigter Vertreter zu bezeichnen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Art. 3 Zuständigkeit und Aufgaben ^{2, 3}

¹ Die Wasserversorgung Kriens als Wasserversorgerin plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Richtlinien.

² Die Wasserversorgerin ist ein Stadtwerk mit eigener Rechnung und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Stadtrates.

Art. 4 Planung

¹ Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund der Wasserversorgungsplanung erstellt.

² Die Versorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

³ Sie kann auch ausserhalb der Bauzonen vorgesehen werden, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

II Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

1. Leitungen

Art. 5 Leitungsnetz ¹

¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Transport-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen werden durch die Wasserversorgerin erstellt, unterhalten und erneuert und stehen in ihrem Eigentum.

³ Transportleitungen sind Wasserleitungen zwischen Reservoir und den einzelnen Versorgungsgebieten der Stadt Kriens.

⁴ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgerin nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Wasserversorgungsplanung erstellt.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen werden. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁶ Hausanschlussleitungen sind Wasserleitungen von der Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler.

⁷ Hausanschlussleitungen gehen nach der Erstellung und Inbetriebnahme in das Eigentum der Wasserversorgerin.

⁸ Die Grundeigentümer haben der Wasserversorgerin die erforderlichen Durchleitungsrechte einzuräumen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 6 Erstellung und Unterhalt

¹ Der Wasserbezüger hat die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten zu erstellen.

² Die Wasserversorgerin unterhält und erneuert die Hausanschlussleitungen.

³ Grundsätzlich erhält jede Baute oder Anlage eine besondere Hausanschlussleitung.

⁴ Hausanschlussleitungen zwischen verschiedenen Bauten und Anlagen (Verbindungsleitungen) sind nach der Messeinrichtung anzuschliessen.

⁵ Bei besonderen Verhältnissen ist die Wasserversorgerin berechtigt, mehrere Bauten und Anlagen durch eine gemeinsame Leitung zu versorgen oder Nachbargrundstücke von einer in einem privaten Grundstück gelegenen Leitung aus anzuschliessen.

Art. 7 Technische Vorschriften

¹ Die Wasserversorgerin bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung.

² Die Hausanschlussleitung wird vor der Inbetriebnahme auf Kosten des Wasserbezügers einer Druckprobe unterzogen und durch den Geometer eingemessen.

³ Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass nachträglich auf dem Leitungstrasse keine Bauten und Anlagen, wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Plattenbeläge, Schwimmbecken, erstellt und keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden.

⁴ Der Grundeigentümer hat sämtliche Wasserinstallationen vor Frost zu sichern. Ist dies nicht möglich, sind die entsprechenden Installationen vor Frostbeginn zu entleeren.

⁵ Die Hausanschlussleitung darf nicht als Erdleiter benützt werden.

⁶ Wasserbezüger oder Drittpersonen haben Schäden, die sich an einer Hausanschlussleitung zeigen, der Wasserversorgerin sofort mitzuteilen.

Art. 8 Abänderung und Stilllegung

¹ Müssen wegen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen Hausanschlussleitungen verlegt oder abgeändert werden, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

² Wird eine Hausanschlussleitung während mehr als einem Jahr nicht mehr benutzt, wird sie durch die Wasserversorgerin auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.

3. Hydranten

Art. 9 Hydrantenanlagen ³

¹ Die Hydrantenanlagen werden durch die Wasserversorgerin erstellt, unterhalten und erneuert und stehen in ihrem Eigentum.

² Hydrantenanlagen dienen dem Wasserbezug der Feuerwehr.

³ Die Feuerwehr leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydrantenanlagen. Der Stadtrat bestimmt die Höhe des Beitrages nach Anhören der Feuerwehr und der Wasserversorgerin.

⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung zu stellen und muss jederzeit zugänglich sein.

⁵ Die Benützung der Hydrantenanlagen durch Dritte ist ohne schriftliche Bewilligung der Wasserversorgerin untersagt.

⁶ Benützer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydrantenanlagen zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers einer Hydrantenanlage erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die Wasserversorgerin.

⁷ Bei Bezügen ohne Bewilligung wird auf Kosten des Benützers eine Kontrollwartung angeordnet.

⁸ Die Bewilligung zur Benützung von Hydrantenanlagen für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen oder unzumutbar erschweren.

4. Wasserzähler

Art. 10 Einbau

¹ Jede Hausanschlussleitung wird mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

² Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte der Wasserversorgerin eingebaut, plombiert, entfernt oder versetzt werden.

³ Der Verbrauch von Wasser wird ausschliesslich durch Wasserzähler festgestellt, die von der Wasserversorgerin auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt und unterhalten werden. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgerin.

⁴ Der Wasserbezüger hat auf seine Kosten die für den Einbau der Wasserzähler notwendigen Installationen nach den Angaben der Wasserversorgerin erstellen zu lassen. Allfällige zum Schutze der Wasserzähler notwendige Einrichtungen sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Art. 11 Haftung

¹ Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

² Wer unberechtigterweise Veränderungen am Wasserzähler vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Art. 12 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, von der Wasserversorgerin bestimmt. Der erforderliche und geeignete Platz für den Einbau des Wasserzählers muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

² Der Wasserzähler ist in der Regel unmittelbar beim Mauerdurchbruch anzubringen.

³ Der Wasserzähler muss frostsicher und leicht zugänglich sein.

Art. 13 Messung

¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben des Wasserzählers massgebend.

² Die Wasserzähler werden einmal jährlich durch Beauftragte der Wasserversorgerin abgelesen.

³ Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgerin ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Kalibrierung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten.

⁴ Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

Art. 14 Störungen

¹ Die Wasserbezüger haben Störungen der Wasserversorgerin unverzüglich zu melden.

² Wasserverluste in einer Hausinstallation vermitteln keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Wassermessung registrierten Wasserverbrauchs.

III Private Wasserversorgungsanlagen**1. Grundsatz****Art. 15 Umfang**

¹ Zu den privaten Wasserversorgungsanlagen zählen die Hausinstallationen.

² Als Hausinstallationen gelten die Installationen nach dem Wasserzähler.

2. Hausinstallationen**Art. 16 Erstellung und Unterhalt**

¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Installationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

³ Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

⁴ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allenfalls entstehende Schäden gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

⁵ Die Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 17 Technische Vorschriften

¹ Die Hausinstallationen sind nach den einschlägigen Richtlinien zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

² Es dürfen keine Wasserverbrauchsapparate angeschlossen werden, welche eine Qualitätsverminderung des gelieferten Wassers bewirken.

³ Private Leitungen sowie Regenwasserinstallationen und dergleichen dürfen nicht mit Leitungen der Wasserversorgerin verbunden werden.

⁴ Die Wasserbezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Hausinstallationen oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Druckschwankungen entstehen können. Bei Wasserunterbrüchen sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

IV Wasserabgabe**Art. 18 Versorgungspflicht**

¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden nach Möglichkeit rechtzeitig angekündigt.

² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

⁶ Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der Versorgung vermitteln keine Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ermässigung der Gebühren.

Art. 19 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist namentlich einzuholen für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlage;
- e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- f. den Bezug von Bauwasser;
- g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- h. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 20 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgerin zugefügt werden. Er haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, welche seine Anlagen benutzen.

Art. 21 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 22 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

V Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 23 Kostendeckung ¹

¹ Der Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung muss finanziell selbst tragend sein.

² Sämtliche Kosten für die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie

die Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- Anschlussgebühren,
- Erschliessungsbeiträge,
- weitere Abgaben,
- Grundgebühren,
- Benützungsgebühren (Wasserpreis)
- Unterhaltsbeiträge.

³ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgerin, wie Brunnenanlagen und Strassenreinigungen, entrichtet die Stadt Kriens der Wasserversorgerin einen angemessenen Beitrag.

Art. 24 Höhe der Abgaben ^{3, 4}

¹ Die Höhe der einzelnen Abgaben richtet sich nach der Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement.

² Die Tarifordnung wird durch den Stadtrat festgelegt und veröffentlicht. Eine Änderung der Tarifordnung ist dem Stadtparlament zusammen mit dem Budget vorzulegen.

³ Anschlussgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für die Erstellung und die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt werden.

⁴ Grund- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die jährlichen Kosten der Wasserversorgerin gedeckt werden.

⁵ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, hat die Wasserversorgerin die Kompetenz, einen Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abzuschliessen.

2. Einmalige Abgaben

Art. 25 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen durch Neubauten wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.

² Bei Erweiterungen und baulichen Änderungen wie An-, Auf-, Umbauten, welche sanitäre Anlagen umfassen, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach der Differenz zwischen altem und neuem Gebäudeversicherungswert berechnet.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht nach erfolgtem Anschluss. Wird kein neuer Anschluss erstellt, entsteht die Zahlungspflicht nach der Rechnungsstellung.

⁴ Mit Baubeginn werden mindestens 50 % der aufgrund der Baukosten gemäss Baugesuch errechneten Anschlussgebühren in Form einer Akontorechnung zur Zahlung fällig. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung.

Art. 26 Erschliessungsbeiträge

Die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Sondervorteile erlangen, haben an die Baukosten der Versorgungsleitung Beiträge bis zu 100 % der Gesamtkosten zu entrichten. Die Kostenaufteilung und die Festsetzung der Beiträge richten sich nach der Perimeterverordnung.

Art. 27 Weitere Abgaben

¹ Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird nach dem Wasserverbrauch berechnet. Allfällig notwendige Installationskosten für den Bezug von Bauwasser werden dem Wasserbezüger zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Die Gebühr für den Bezug von Wasser ab Hydranten wird nach dem Wasserverbrauch berechnet.

³ Für Sonderleistungen werden Gebühren gemäss den Lohntarifen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes SSIV erhoben.

⁴ Für die Verrechnung der behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Abgaben

Art. 28 Grundgebühren

Jeder Wasserbezüger bezahlt eine jährliche Grundgebühr. Die Gebühr wird nach der Dimension des Wasserzählers (Nenngrösse) berechnet.

Art. 29 Benützungsgebühr (Wasserpreis)

¹ Die Benützungsgebühr ist jährlich zu entrichten und wird aufgrund des jährlichen Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler in Kubikmetern berechnet.

² Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

Art. 30 Unterhaltsbeiträge

Der Beitrag für die Hausanschlussleitung ist jährlich zu entrichten und wird aufgrund der durchschnittlichen Kosten der Wasserversorgerin für den Betrieb, den Unterhalt, die Werterhaltung und die Erneuerung aller Hausanschlussleitungen berechnet.

4. Erhebung der Abgaben

Art. 31 Fälligkeit

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins entsprechend der Höhe des vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satzes erhoben.

² Die Wasserversorgerin kann Vorschüsse oder Sicherheiten für Abgaben verlangen.

Art. 32 Schuldner

¹ Zahlungspflichtig für die Abgaben ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Abgaben.

VI Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Abgaben ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 35 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt auf den 1. September 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 16. März 1961 aufgehoben.

Kriens, 10. Mai 2007
Einwohnerrat Kriens

Matthias Senn
Einwohnerratspräsident

Robert Lang
Schreiber

Tabelle der Änderungen des Wasserversorgungsreglements der Stadt Kriens vom 10. Mai 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Volksabstimmung
1	1. Januar 2019	Titel Ingress Art. 1 Art. 5 Abs. 3 Art. 23 Abs. 3	geändert	Gemeinde	140/2018
2	1. Januar 2019	Art. 3 Abs. 2	geändert	Gemeindewerk	140/2018
3	1. Januar 2019	Art. 3 Abs. 2 Art. 9 Abs. 3 Art. 24 Abs. 2	geändert	Gemeinderat	140/2018
4	1. September 2026	Einleitung Art. 24 Abs. 2	geändert	Einwohnerrat	021/2025